



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
auf Grund des Antrags

der RWE Generation SE, Huysenallee 2, 45128 Essen,
vertreten durch den Vorstand,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte,
Leipziger Platz 3, 10117 Berlin

gegen

die Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund,
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Höch und Partner Rechtsanwälte,
Wittekindstraße 30, 44139 Dortmund

wegen **besonderer Missbrauchsaufsicht nach § 31 Abs. 1 EnWG**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
den Beisitzer	Rainer Bender
und den Beisitzer	Bernd Petermann

am 16.05.2018 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Gegenstand des Besonderen Missbrauchsverfahrens ist das Verhalten der Antragsgegnerin, die seit dem 01.01.2017 keine Entgelte für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV für die Einspeisung aus dem Steinkohlenkraftwerk Westfalen (Block E) in die 110-kV-Hochspannungsebene an die Antragstellerin mehr zahlt.

Die Antragstellerin betreibt am Standort Hamm-Uentrop das Kraftwerk Westfalen (Block E). Dieser wurde im Juli 2014 in Betrieb genommen und vermarktet. Block E verfügt über eine Nettonennleistung von 764 MW. Bei Inbetriebnahme war er zum Zwecke der Einspeisung ausschließlich an das 380-kV-Höchstspannungsebene der Amprion GmbH angeschlossen.

Im August 2016 wurde von der Antragstellerin ein zusätzlicher Anschluss an die 110-kV-Hochspannungsebene der Antragsgegnerin errichtet. Durch einen Phasenschiebertransformator kann die im Block E erzeugte Leistung seitdem nach Wahl der Antragstellerin entweder in voller Höhe in die 380-kV-Höchstspannungsebene der Amprion GmbH oder auch teilweise in die 110-kV-Hochspannungsebene der Antragsgegnerin eingespeist werden. Die Einspeiseleistung des Netzanschlusses bei der Antragsgegnerin beträgt lediglich [REDACTED] MW. Vom 01.01. bis 30.06.2017 hat das Kraftwerk ca. [REDACTED] GWh Strom in das Netz der Antragsgegnerin eingespeist.

Die Antragstellerin hat vorgetragen, dass Sie hierfür einen Betrag in Höhe von ca. [REDACTED] Mio. € (Leitungsanbindung, Schaltgeräte, Phasenschiebertransformator, Sekundärtechnik etc.) investiert habe.

Der zusätzlich zur 380-kV-Anbindung errichtete Anschluss an die 110-kV-Hochspannungsebene der Antragsgegnerin führte zeitweise zu einer Verringerung der Einspeiseleistung in die 380-kV-Höchstspannungsebene der Amprion GmbH. Zeitweise wurde aber auch vollständig in die 380-kV-Höchstspannungsebene der Amprion GmbH eingespeist. Wenigstens sei eine Mindesteinspeisung von ■■■ MW auf der Höchstspannungsebene erforderlich, um die Stabilität des Hochspannungsnetzes nicht zu gefährden. Die Entscheidung darüber, in welche Spannungsebene das Kraftwerk einspeist, fällt unter Beachtung etwaiger technischer Restriktionen die Antragstellerin.

Mit Schreiben vom 05.01.2017 teilte die Beschlusskammer der Antragsgegnerin ihre Einschätzung mit, dass die Auszahlung vermiedener Netzentgelte von in die 380-kV-Höchstspannungsebene einspeisenden Erzeugungsanlagen gegen § 18 StromNEV verstoße, da es sich dabei nicht um dezentrale Erzeugungsanlagen im Sinne des § 3 Nr. 11 EnWG handle. Dies gelte auch, sofern und soweit die Erzeugungsanlagen teilweise in die 110-kV-Hochspannungsebene einspeisen.

Mit Schreiben vom 16.01.2017 teilte daraufhin die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, dass sie ab dem 01.01.2017 keine vermiedenen Netzentgelte nach § 18 StromNEV für die Einspeisung aus dem Steinkohlenkraftwerk Westfalen (Block E) in die 110-kV-Hochspannungsebene zahlen werde.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, die Anspruchsvoraussetzungen des § 18 StromNEV seien gegeben. Sie hätte allein für den Zeitraum 01.01.2017 bis 30.06.2017 Abschlagszahlungen für vermiedene Netzentgelte in Höhe von ■■■■■ € erhalten müssen.

Es handle sich bei Block E um eine dezentrale Erzeugungsanlage, da eine tatsächliche Einspeisung in das Verteilernetz der Antragsgegnerin ausreichend sei, um einen Anspruch auf vermiedene Netzentgelte zu begründen. Aus der gesetzlichen Definition der dezentralen Anlage gem. § 3 Nr. 11 EnWG oder der Verordnungsbegründung ließe sich nicht entnehmen, dass zwischen einzelnen Einspeisungen in die nachgelagerte Netzebene zu differenzieren wäre. Die Fähigkeit, Netzkosten im vorgelagerten Netz zu vermeiden, hänge nicht davon ab, wie groß oder klein die einspeisende Erzeugungsanlage sei oder ob sie zusätzlich Strom auch in eine andere Netzebene abgeben könne.

Auch sei es alleinentscheidendes Merkmal von Art. 2 Ziffer 31 RL 2003/54/EG, dass in das Verteilernetz eingespeist wird. Der Einschub in § 3 Nr. 11 EnWG „verbrauchs- und lastnah“ diene lediglich der Klarstellung und sei nicht darauf gerichtet, den Begriff gegenüber der europarechtlichen Vorgabe inhaltlich zu verengen. Eine spezifische Verbrauchs- und Lastnähe sei nicht erforderlich.

Der Fortbestand des Anschlusses an das Übertragungsnetz stehe der Einordnung als dezentrale Erzeugungsanlage nicht entgegen. Den Begriff der „zentralen Erzeugungsanlage“ sei nicht im EnWG und der StromNEV zu finden.

Auch nach Sinn und Zweck des § 18 StromNEV stehe ein beibehaltener zusätzlicher Anschluss an das Übertragungsnetz einem Anspruch aus § 18 StromNEV nicht entgegen. Auf die tatsächliche Vermeidungsarbeit und -leistung habe lediglich die Einspeisung in das Verteilernetz einen Einfluss, nicht aber diejenige in das Übertragungsnetz.

Der Begriff der dezentralen Erzeugungsanlage sei auch nicht auf „kleinere“ Erzeugungsanlagen beschränkt, zumal Art. 36 lit. d RL 2009/72/EG von dezentraler Erzeugung „im kleinen und großen Maßstab“ spreche. Hierfür spreche auch der Bestimmtheitsgrundsatz, da sonst völlig unklar wäre, wo die Grenze zwischen kleineren und größeren Erzeugungsanlagen gezogen werden kann.

Für die Auffassung der Antragstellerin spreche auch die Regelung des § 120 Abs. 2 S. 2 EnWG, eingeführt durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20.07.2017 BGBl. I S. 2808. Danach gehe der Gesetzgeber davon aus, dass Anlagen, die nach dem 31.12.2016 an eine nachgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen wurden, bis dato jedoch allein mit dem Höchstspannungsnetz verbunden sind oder waren, trotzdem einen Anspruch aus § 18 StromNEV jedenfalls bis zum 22.07.2017 haben. Die Regelung wäre gegenstandslos, wären solche Anlagen nach dem bis zum 22.07.2017 geltenden Recht schon nicht als dezentrale Erzeugungsanlagen zu sehen.

Mit E-Mail vom 19.10.2017 hat die Beschlusskammer der Amprion GmbH die Antragschrift mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Mit Schreiben vom 28.11.2017 hat die Amprion GmbH Stellung genommen und ausgeführt, sie habe entsprechend ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschlussvertrag die 380-kV-Höchstspannungsebene bedarfsgerecht ausgelegt und entsprechende Investitionen zur Gewährleistung der vollständigen Kraftwerkseinspeisung des Blockes E getätigt. Block E sei als zentrales Kraftwerk geplant worden und werde auch weiterhin zeitweise als solches betrieben. Eine Reduktion der vorzuhaltenden Netzanschlusskapazität stehe nicht in Rede. Die Anschlussenerweiterung führe zu einer Doppelstruktur im Sinne eines Hybridanschlusses. Zudem führe der zusätzliche 110-kV-Anschluss nicht zu einer mittel- oder langfristigen Vermeidung vorgelagerter Netzkosten zur Versorgung der Antragsgegnerin; die Versorgung der Antragsgegnerin in Situationen, in denen der Block E vollständig in das Netz der Amprion GmbH einspeise oder nicht in Betrieb sei, erfolge dann vollständig über Betriebsmittel der Amprion GmbH in der Umspannanlage Lippborg.

Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 12.01.2018 auf die Stellungnahme der Amprion GmbH erwidert. Sie führt u.a. aus, dass die Investitionskosten für den Netzanschluss an die 380-kV-Höchstspannungsebene der Amprion GmbH vollständig von der Antragstellerin selbst getätigt worden seien. Zudem seien die im Bereich des Netzanschlusses und vom Kraftwerk singulär genutzten Betriebsmittel im Rahmen der Anschlusserrichtung vollständig von der Antragstellerin bezahlt worden.

Der von der Amprion GmbH verwendete Begriff des zentralen Kraftwerks sei dem EnWG und der StromNEV unbekannt; entscheidend sei allein die Einspeisung in das Verteilernetz. Der Anschluss des Blockes E an das Verteilernetz führe auch zur Vermeidung vorgelagerter Netzkosten, da Netzverluste und Redispatch-Maßnahmen verhindert würden. Mittel- und langfristig käme es bei der Amprion GmbH auch deshalb zu einer Vermeidung von Netzkosten, weil im Mittel eine Verringerung der Einspeiseleistung erfolgt. Dass Kraftwerke, die in das Höchstspannungsnetz einspeisen, mehrere Netzanschlüsse in unterschiedlichen Spannungsebenen besitzen, sei allgemein üblich und diene der Absicherung des Kraftwerkseigenbedarfs bei Revisionsarbeiten oder besonderen Netzsituationen.

Ergänzend hat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 24.03.2018 vorgetragen, es finde kein beliebiger Wechsel zwischen der Einspeisung in die verschiedenen Netzebenen statt. Eine Einspeisung in die Höchstspannung könne folgende Gründe haben:

- Erschöpfte Aufnahmekapazität des Hochspannungsnetzes
- Arbeiten am Hochspannungsnetz
- Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten im Bereich des Netzanschlusses oder am Phasenschiebertransformator
- Stabilitätsprobleme bei der Kraftwerksanfahrt
- Redispatchmaßnahmen

Im Fall von Störungen und Engpässen könne die Antragsgegnerin den Phasenschiebertransformator selbständig steuern. Mit steigender Tendenz werde bei mehr als 90 % der Betriebsstunden im maximal möglichen Umfang in das Verteilernetz eingespeist.

Entfielen aufgrund einer Antragsablehnung die Vergütungen für dezentrale Einspeisung, würde die dezentrale Einspeisung unterbleiben, so dass der Bezug des Stroms aus dem vorgelagerten Netz mit erheblichen Mehrkosten für die Kunden der Antragsgegnerin verbunden wäre.

Die Antragstellerin beantragt,

das Verhalten der Antragsgegnerin auf dessen Übereinstimmung mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des dritten Teils des Energiewirtschaftsgesetzes, hier insbesondere § 24 EnWG, und der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, hier insbesondere § 18 StromNEV, zu überprüfen und die Antragsgegnerin zu verpflichten, die in der Verweigerung der Zahlung vermiedener Netzentgelte gem. § 18 StromNEV an die Antragstellerin seit dem 01.01.2017 bestehende Zuwiderhandlung abzustellen.

Die Antragsgegnerin hat keinen Antrag gestellt. Mit Schriftsätzen vom 12.09.2017 und 23.01.2018 hat sie zu dem Missbrauchsantrag Stellung genommen.

Die Beschlusskammer hat den Beteiligten mit Schreiben vom 09.03.2018 den Entscheidungsentwurf übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat hierauf mit Schreiben vom 24.03.2018 Stellung genommen; die Antragsgegnerin hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde wurde der Entscheidungsentwurf mit Email vom 19.03.2018 übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Beide Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

Der Antrag war abzulehnen. Der Antrag auf Durchführung eines besonderen Missbrauchsverfahrens gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 EnWG ist unbegründet.

1. Zuständigkeit (§§ 54 und 59 EnWG)

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 67 EnWG)

Die Beschlusskammer hat den Beteiligten mit Schreiben vom 09.03.2018 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gemäß § 67 Abs. 3 S. 1 EnWG steht die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Ermessen der Beschlusskammer. Die Beteiligten haben keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist überdies auch nicht erforderlich, da ausschließlich über Rechtsfragen zu entscheiden ist.

3. Behördenbeteiligung (§ 55 Abs. 1 S. 1 und § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG)

Die Regulierungskammer des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Dem Bundeskartellamt und der Regulierungskammer des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Kein missbräuchliches Verhalten

Ein missbräuchliches Verhalten der Antragsgegnerin i.S.d. § 31 Abs. 1 S. 2 EnWG liegt nicht vor. Die Antragsgegnerin ist nicht verpflichtet, gemäß § 18 StromNEV an die Antragstellerin für die Einspeisung aus dem Steinkohlenkraftwerk Westfalen (Block E) in die 110-kV-Hochspannungsebene Entgelte für dezentrale Einspeisung zu zahlen.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 StromNEV erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt.

Was eine „dezentrale Erzeugungsanlage“ im Sinne des § 18 StromNEV ist, ergibt sich aus der Legaldefinition des § 3 Nr. 11 EnWG. Danach ist eine „dezentrale Erzeugungsanlage“ eine an das Verteilernetz angeschlossene verbrauchs- und lastnahe Erzeugungsanlage. Gemäß § 3 Nr. 3 EnWG sind „Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen“ natürliche oder juristische Personen (...), die die Aufgabe der Verteilung von Elektrizität wahrnehmen (...). Unter „Verteilung“ wird gemäß § 3 Nr. 37 EnWG der Transport von Elektrizität mit hoher, mittlerer oder niedriger Spannung über Elektrizitätsverteilernetze verstanden. Nicht erfasst von diesen Legaldefinitionen ist die Höchstspannungsebene. Bei in die Höchstspannungsebene einspeisenden Kraftwerken handelt es sich somit schon begrifflich nicht um dezentrale Erzeugungsanlagen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.11.2016, VI-3 Kart 112/15, S. 13).

Nichts anderes kann gelten, wenn die Erzeugungsanlage ihre gesamte Erzeugungskapazität wahlweise auf der Höchstspannungsebene oder aber teilweise in der Hochspannungsebene einspeisen kann. Von § 3 Nr. 11 EnWG erfasst ist nur der Fall, dass ausschließlich in ein Verteilernetz eingespeist wird (vgl. auch Boesche, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar Energierecht, 3. Auflage, § 3 Rn. 37: „Der Anschluss ist an alle Spannungsebenen bzw. Druckstufen möglich, allerdings ist nur der Anschluss an das Verteilernetz umfasst, nicht an Übertragungs- oder Fernleitungsnetze.“).

Vorliegend speist zwar die Antragstellerin seit dem Jahr 2016 auch Teile der Erzeugungsleistung in das Verteilernetz der Antragstellerin (110-kV-Hochspannungsebene) ein. Jedoch speist sie weiterhin, in bestimmten Zeiten sogar ausschließlich – und gänzlich im Rahmen einer eigenen wirtschaftlichen Optimierung – in die 380-kV-Höchstspannungsebene der Amprion GmbH ein. Dies führt jedoch nicht dazu, dass die Erzeugungsanlage durch den nachträglich errichteten zusätzlichen Anschluss zu einer dezentralen Erzeugungsanlage im Sinne von § 3 Nr. 11 EnWG wird; der Charakter als zentrales Kraftwerk ändert sich hierdurch nicht.

So verweist die Legaldefinition des § 3 Nr. 11 EnWG darauf, dass eine „verbrauchs- und lastnahe“ Erzeugung erfolgen muss, um das Merkmal der Dezentralität zu erfüllen. Das Merkmal der Verbrauchs- und Lastnähe ist erforderlich, um einen unnötigen Ausbau des Verteilernetzes zu vermeiden (Theobald, in: Danner/Theobald, EnWG. 89. EL 2017, § 3 Rn. 72).

In vorliegenden Konstellationen lässt sich anhand der Verbrauchs- und Lastnähe eine Grenzziehung zwischen dezentraler und zentraler Erzeugung vornehmen. Dies ergibt sich einerseits aus dem systematischen Verständnis des § 3 Nr. 11 EnWG (dazu unter a) sowie Historie und Sinn und Zwecke des § 18 StromNEV (dazu unter b).

a) Systematik

§ 3 Nr. 11 EnWG dient in erster Linie der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 31 EitRL und sollte eher kleinere Erzeugungsanlagen erfassen (Salje, EnWG, § 3 Rn. 53 f.). Die Richtlinie definiert dezentrale Erzeugungsanlagen für diverse Zwecke:

- Erwägungsgrund 18 stellt auf die Berücksichtigung der langfristig durch dezentrale Elektrizitätserzeugung und Nachfragesteuerung vermiedenen Netzgrenzkosten ab. Dies deutet in die Richtung einer Regelung entsprechend dem vorliegenden § 18 StromNEV.
- Um bei Genehmigungsverfahren für [...] dezentrale Erzeugungsanlagen ihrer begrenzten Größe und ihrer möglichen Auswirkung Rechnung tragen zu können (Art. 6 Abs. 3).
- Um bei der Planung des Verteilernetzausbaus durch unmittelbar dort angeschlossene dezentrale Anlage Kostensenkungspotentiale zu erschließen (Art. 14 Abs. 7).

Der europarechtlichen Definition liegt demnach auch ein Verständnis zu Grunde, das sowohl auf eine dem Verteilernetz angemessene Leistung der Anlage als auch eine für das Verteilernetz jedenfalls durch allgemeine Prognosemethoden planbare Einspeisung einer dezentralen Anlage hinweist. Mithin hat der nationale Gesetzgeber die Tatbestandsmerkmale zulässigerweise um die Begriffe „verbrauchs- und lastnah“ konkretisiert. Auf diese kommt es daher in Anwendung des § 18 StromNEV an.

Von sonstigen Erzeugungsanlagen unterscheiden sich auch nach herrschender Meinung die dezentralen Erzeugungsanlagen dadurch, dass sie nur der lokalen Versorgung – also gerade nicht der überörtlichen Versorgung – dienen, nicht in Übertragungsnetze einspeisen und nur geringe Energiemengen herstellen (Boesche, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar Energierecht, 3. Auflage, § 3 Rn. 37; ebenfalls auf die rein lokale Versorgung abstellend Hellermann, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Auflage 2015, § 3 Rn. 24). Durch eine verbrauchs- und lastnahe Einspeisung werden nur diejenigen Netzebenen in Anspruch genommen, die letztlich für den Transport von der Erzeugungsanlage zum Kunden tatsächlich notwendig sind (Theobald, in: Danner/Theobald, EnWG, 89. EL 2017, Rn. 73, unter direkter Bezugnahme auf § 18 StromNEV).

Der Kraftwerksbetreiber kann nicht durch Einspeisung in verschiedene Netzebenen beliebig zwischen zentraler und dezentraler Einspeisung zum Zwecke seiner eigenen wirtschaftlichen Optimierung wechseln. Vielmehr kommt es darauf an, dass das Kraftwerk anhand objektiver Kriterien vorliegend nicht als dezentrales Kraftwerk charakterisiert werden kann. Dem steht insbesondere nicht der Vortrag der Antragstellerin zu den Gründen für die aus ihrer Sicht untergeordnete Einspeisung in die Höchstspannungsebene entgegen. So beträgt die maximale Einspeiseleistung des Netzanschlusses bei der Antragsgegnerin lediglich ■■■ MW. Es kann also durch das Verteilernetz nicht die gesamte Leistung der Erzeugungsanlage (764 MW) aufgenommen werden, das Übertragungsnetz wird, nach Auskunft der Amprion GmbH, weiterhin in seiner bisherigen Dimension benötigt, um die Energieerzeugungsmengen abzutransportieren. Die Verbrauchsregionen, für deren Versorgung das Kraftwerk geplant und angeschlossen wurde, können nur über das Höchstspannungsnetz versorgt werden. Auch ermöglicht erst das Höchstspannungsnetz mit den entsprechenden Parametern - z.B. einer erhöhten Kurzschlussfestigkeit - am Netzverknüpfungspunkt, den Anschluss an das Hochspannungsnetz.

Das Höchstspannungsnetz ist für die Fahrweise des Kraftwerks auch nach eigenem Bekunden der Antragstellerin weiterhin unentbehrlich da eine Einspeisung in das Hochspannungsnetz nur erfolge, wenn der Kraftwerksblock stabil laufe und mindestens ■■■ MW in das Höchstspannungsnetz einspeise (vgl. Schreiben der Antragstellerin vom 24.03.2018, Rn. 3). Im Weiteren trägt die Antragstellerin auch vor, dass das Kraftwerk weiterhin für die Beseitigung von Engpässen in Form von Redispatch-Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG durch Amprion in Anspruch genommen werde. Auch an diesen Umständen zeigt sich mehr als deutlich, dass dem gegenständlichen Kraftwerk auch trotz des teilweisen Anschlusses an die Hochspannungsebene nicht der Charakter eines dezentralen Kraftwerks zukommt.

All dies spricht dafür, dass es sich nicht um ein dezentrales Kraftwerk handelt. Auch umfassen die Netzanschlussverträge der Amprion GmbH mit der Antragstellerin weiterhin die gesamte Nettonennleistung, zeitweise wird auch weiterhin die gesamte Nettonennleistung direkt in die Höchstspannungsebene eingespeist.

Soweit die Antragstellerin darauf verweist, eine Einspeisung in zwei Netze sei üblich, ist darauf hinzuweisen, dass die Ausgestaltung über einen Phasenschiebertransformator keinesfalls üblich war und die Möglichkeit der Erzeugungsanlage, die Einspeisung in das eine oder andere Netz zu steuern, in der Regel gerade nicht gegeben ist. Im Wesentlichen finden sich vergleichbare Anschlusskonstellationen nur bei Kraftwerken der Antragstellerin.

Soweit die Antragstellerin darauf hinweist, dass Kraftwerke, die in das Höchstspannungsnetz einspeisen, häufig mehrere Netzanschlüsse in unterschiedlichen Spannungsebenen besitzen, da dies der Absicherung des Kraftwerkseigenbedarfs bei Revisionsarbeiten oder besonderen Netzsituationen diene, ist dies im Rahmen der vorliegenden Betrachtung nicht relevant. Das streitgegenständliche Kraftwerk verfügt auslegungsgemäß über einen Netzanschluss zur Einspeisung in die Höchstspannungsebene. Die Tatsache, dass ein Kraftwerk zwischenzeitlich die Hochspannungsebene zur Einspeisung nutzt – über einen Anschluss, der der Absicherung des Kraftwerkseigenbedarfs dient – führt ebenfalls nicht zur Änderung der Einordnung des Kraftwerks als zentrale Erzeugungsanlage.

b) Historie und Sinn und Zweck

Darüber hinaus spricht auch der Sinn und Zweck des §18 StromNEV gegen die Gewährung von vermiedenen Netzentgelten.

Das Konzept der vermiedenen Netzentgelte entstand in der Verbändevereinbarung II //I+: Nachgelagert angeschlossene Kraftwerke sind in der Regel kleiner dimensioniert und erzeugen somit den Strom zu höheren Kosten als Großkraftwerke in der Höchstspannung. Die Kraftwerke konkurrieren an der Strombörse anhand des Strompreises. Der Standortvorteil durch lastnahe Erzeugung gegenüber Großkraftwerken wird hierbei nicht berücksichtigt. Mit Hilfe der Zahlung der vermiedenen Netzentgelte an das nachgelagerte Kraftwerk sollte dieser Unterschied ausgeglichen und das nachgelagerte Kraftwerk konkurrenzfähig gemacht werden. § 18 StromNEV wurde mithin vor dem historischen Hintergrund geschaffen, vermeintliche Nachteile von kleinen Erzeugungsanlagen, die im Verteilernetz angeschlossen waren, auszugleichen (vgl. VKU (2015): <http://www.vku.de/energie/netzzugang-netzanschluss-elektrizitaet/vermiedene-netznutzungsentgelte/historie.html> (Abruf März 2018)).

Zusätzlich wurde zur Begründung angeführt, dass die dezentrale Einspeisung unmittelbar eine Reduzierung der Entnahme aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene bewirke. Mittel- bis langfristig könne die dezentrale Einspeisung tendenziell zu einer Reduzierung der erforderlichen Netzausbaumaßnahmen in den vorgelagerten Netzebenen und damit zu geringeren Gesamtnetzkosten führen (BR-Drs. 245/05, S. 39).

Eine Anlage, die planbar in die Verteilernetzebene einspeist, liegt hier aber gerade nicht vor. Der bestehende Anschluss in der 110-kV-Höchstspannungsebene und die jederzeitige Möglichkeit zur Einspeisung in das 380-kV-Höchstspannungsnetz der Amprion bleiben erhalten, da der Anschluss an das Verteilernetz zusätzlich und teilweise erfolgt. Auch hat die Amprion GmbH gerade im Hinblick auf die Einspeisung durch Block E ihr Netz in der Vergangenheit bedarfsgerecht ausgebaut; die teilweise Einspeisung in das Netz der Antragsgegnerin wird also gerade keine Reduzierung bzw. Vermeidung von Netzkosten der Amprion GmbH bewirken. Energiewirtschaftlich wird kein Mehrwert erreicht; die intendierte Kostenersparnis bzgl. des vorgelagerten Netzes wird durch die vermiedenen Netzentgelte im vorliegenden Fall gerade nicht erreicht. Die Gewährung von Entgelten für dezentrale Erzeugung ginge vorliegend allein zum Nachteil der Netzkunden der Antragsgegnerin.

Soweit die Antragstellerin ausführt, dass es mittelfristig durchaus zur Vermeidung von Netzausbau im Transportnetz der Amprion GmbH komme, so überzeugt dies nicht. Die Verpflichtung der Amprion, die vollständige Leistung aufnehmen zu können, bleibt bestehen.

Das Argument der Antragstellerin, dass es für die Kunden der Antragsgegnerin bei Antragsablehnung teurer würde, verfängt in der Gesamtbetrachtung nicht, da die daraus resultierenden Folgewirkungen auf die Netzentgelte der Amprion nicht beachtet werden. Auch bleibt unberücksichtigt, welche Ausbaumaßnahmen im Verteilernetz erforderlich wären, um die Leistung des Kraftwerks dauerhaft in der 110-kV-Hochspannungsebene aufzunehmen oder ggf. sogar in die Höchstspannungsebene zurückzuspeisen.

Durch die Nutzung des teilweisen zusätzlichen Anschlusses ins Netz der Antragsgegnerin sinken die aus dem vorgelagerten Netz entnommenen Mengen, was zu spezifisch höheren Netzentgelten der Amprion GmbH führt. Dieser Effekt wurde für das Jahr 2017 in einer Beispielrechnung berücksichtigt und führt zu einer Mehrbelastung für die verbleibenden Netzkunden des Übertragungsnetzes in Höhe von ca. 33 Mio. €. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Antragstellerin in der Vergangenheit für die streitgegenständliche Anlage keine vermiedenen Netzentgelte erhalten hat und es somit zu einer zusätzlichen Kostenbelastung käme, die in der Vergangenheit nicht bestanden hat.

Auch die Übergangsregelung des § 120 Abs. 2 EnWG steht der rechtlichen Bewertung der Beschlusskammer nicht entgegen. § 120 Abs. 2 S. 2 EnWG lautet:

„Eine Erzeugungsanlage, die am 31. Dezember 2016 allein an die Höchstspannungsebene angeschlossen war, erhält ab dem 22. Juli 2017 auch dann keine Entgelte für dezentrale Einspeisung, wenn sie nach dem 31. Dezember 2016 an eine nachgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen worden ist oder wird.“

Der Wortlaut der Norm schreibt eindeutig vor, dass Anlagenbetreiber von allein an das Übertragungsnetz angeschlossenen Anlagen ihre wirtschaftliche Situation nicht dadurch optimieren können, dass sie die Anschlusssituation nach dem 31.12.2016 ändern. Der Gesetzgeber hat sich dazu entschieden, einen Stichtag einzuführen, der dazu führt, dass eine nach dem 31.12.2016 erfolgte Änderung des Netzanschlusses nicht zur Zahlung von vermiedenen Netzentgelten führt.

Darüber hinaus spricht der Wortlaut der Regelung dafür, dass die Anlage vollständig an die nachgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen werden muss. Dies wird durch die Gesetzesbegründung gestützt, die insofern davon spricht, dass der Netzanschluss in eine nachgelagerte Netz- oder Umspannebene geändert wird. Hieraus folgt, dass ein kompletter Wechsel in eine nachgelagerte Netz- oder Umspannebene erfolgen muss.

Der Auffassung der Antragstellerin, dass eine Erzeugungsanlage, die vor dem 31.12.2016 nicht allein an die Höchstspannungsebene angeschlossen war, Entgelte für die dezentrale Einspeisung zulässigerweise erhielt und weiterhin erhält, ist nicht zu folgen. Hiergegen spricht bereits die Überschrift zu § 120 EnWG, die insofern von einem schrittweisen Abbau der Entgelte für dezentrale Einspeisung und von einer Übergangsregelung spricht. Mit der Norm soll also gerade kein Anspruch begründet werden oder dargestellt werden, dass bisher ein Anspruch bestand. Vielmehr sollen zukünftige Ansprüche verhindert werden, indem allein durch die Änderung des Netzanschlusses eine neu geschaffene dezentrale Erzeugungsanlage entsteht (BT-Drs. 18/11528, S. 17). Hierdurch wird deutlich, dass der Gesetzgeber von einem kompletten Wechsel von der Höchstspannung in eine nachgelagerte Netz- oder Umspannebene ausgeht. Dies zeigt auch, warum der Gesetzgeber von „ausschließlich“ oder „allein“ spricht, da er die vorliegende Anschlusssituation nicht gesehen hat. Er sieht nur einen vollständigen Wechsel von der Höchstspannung in eine nachgelagerte Netz- oder Umspannebene als Möglichkeit an, eine dezentrale Erzeugungsanlage zu schaffen. Der zusätzliche Anschluss ist gerade nicht geeignet, eine dezentrale Erzeugungsanlage im Sinne von § 18 StromNEV zu begründen.

III.

Der Tenor zu Ziffer 2.) ordnet an, dass hinsichtlich der Kosten gemäß § 91 EnWG ein gesonderter Bescheid ergeht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwertschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg 

Befinder

Petermann 